

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 24356/2012-9

Finanz- Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstatteIn:

Betreff: ECG - 1. Europameisterschaft der Chöre/
1st European Choir Games und „Songs of Spirit“ Festival
Fördervereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem
Förderverein INTERKULTUR Österreich für die Jahre 2012,2013
in der Höhe von € 300.000,00;
Projektgenehmigung

.....
Graz, 20.9.2012

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der
Landeshauptstadt Graz; Mindestanzahl der
Anwesenden: 38, Zustimmung von mindestens
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

Nach der erfolgreichen Veranstaltung der 5. World Choir Games 2008 und der World Choir Championship 2011 in Graz, beabsichtigt der Förderverein INTERKULTUR Österreich (im folgenden kurz INTERKULTUR) mit Sitz in 8041 Graz, Liebenauer Hauptstrasse 2-6, im Juli 2013 die Organisation und Veranstaltung der ECG - 1. Europameisterschaft der Chöre/ 1st European Choir Games und des „Songs of Spirit“ Festivals (im folgenden ECG).

Der Verein, als Veranstalter von internationalen Chorwettbewerben und –festivals in zahlreichen Ländern Europas, Asiens und Amerikas bekannt, plant die Durchführung der ECG in der Zeit vom 14. bis 20. Juli 2013 in Graz.

Dieser Entscheidung ist ein Bewerbungswettbewerb verschiedener Städte um die Ausrichtung dieser Veranstaltung vorausgegangen.

Der geplante Sängerwettbewerb ist in der Dimension nicht so groß wie die 2011 veranstaltete World Choir Championship, dennoch sind die erwarteten Besucherzahlen beachtlich.

Der Veranstalter INTERKULTUR hat sich zum Ziel gesetzt eine Teilnahme von 60 – 80 Chorgruppen mit einer Zahl von gesamt 2.000 - 3.000 ChorsängerInnen zu erreichen.

Primärer Austragungsort der Veranstaltung wird der innerstädtische Bereich der Stadt Graz sein. Neben den Veranstaltungen im Congress Graz sind als weitere Austragungsorte zusätzliche Säle, Kirchen und Plätze im Bereich der Stadt Graz sowie eventuell anderen steirischen Gemeinden in Planung.

Im Zuge der Bemühungen, einerseits den Kulturaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, sowohl in ideeller, als auch in materieller Hinsicht beizutragen, und damit die Chorkunst qualitativ zu heben, und andererseits den Tourismus zu beleben und durch die Umwegrentabilität Stadt und Land weitere Einnahmen zuzuführen, unterstützt die Stadt Graz die Organisation und Durchführung der ECG in Graz.

Um die Realisierung der Veranstaltung in Graz zu ermöglichen, wird der Abschluss der beiliegenden Fördervereinbarung, die ein integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, vorgeschlagen.

Von der Stadt Graz soll gesamt ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 300.000,-- zur Verfügung gestellt werden, der das geplante Finanzvolumen von rund € 1,188 Mio. teilweise abdecken soll.

Weitere Finanzierungsbeiträge sollen in Höhe von € 350.000,-- von Seiten des Landes Steiermark und in Höhe von € 120.000,-- durch die Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH bereitgestellt werden.

Die Auszahlung der Fördergelder von € 300.000,-- soll gemäß der beiliegenden Fördervereinbarung auf ein der Stadt Graz zu benennendes Konto von INTERKULTUR, in folgender Staffelung überwiesen werden:

- 40% der Fördersumme am 1.10.2012
- 40% der Fördersumme am 1. 2.2013
- 20% der Fördersumme nach Abschluss der Veranstaltung und Vorlage der Endabrechnung

Die Bedeckung der von Seiten der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Subvention soll im Rahmen des AOG Programms 2011 – 2015 des Bürgermeisteramtes erfolgen.

Die notwendigen Mittel sind auf der Fipos 5.06100.777000 „Kap. Transferz. an priv. Org. ohne Erwerbszweck“ vorhanden und sollen für die Auszahlung auf die Fipos 5.32500.757000 „Lfd. Transferz. an priv. Organisationen o. Erwerbszweck, Chorfestspiele“ der Finanz- und Vermögensdirektion verschoben werden.

Entsprechend dem vorstehenden Bericht stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 10, § 90 Abs. 4 und § 95 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. 130/1967 i.d.F. LGBL. 8/2012, mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz, beschließen:

1. Die Veranstaltung der ECG - 1. Europameisterschaft der Chöre/1st European Choir Games und „Songs of Spirit“ Festival 2013 in Graz, wie im Motivenbericht ausgeführt, ist Gegenstand dieses Beschlusses.

2. Für die Durchführung der ECG - 1. Europameisterschaft der Chöre/1st European Choir Games und „Songs of Spirit“ Festival im Juli 2013 in Graz wird der Abschluss der beiliegenden Fördervereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildet, genehmigt. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist abhängig von der Beschlussfassung der Fördervereinbarungen zwischen dem Förderverein INTERKULTUR Österreich und dem Land Steiermark bzw. der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH.
3. Die Auszahlung der Fördergelder von € 300.000,-- erfolgt gemäß der beiliegenden Fördervereinbarung auf ein der Stadt Graz zu benennendes Konto von INTERKULTUR, wobei
 - 40% der Fördersumme am 1.10.2012 (€ 120.000,--)
 - 40% der Fördersumme am 1. 2.201~~2~~³ (€ 120.000,--)
 - 20% der Fördersumme (€ 60.000,--) nach Abschluss der Veranstaltung und Vorlage der Endabrechnung
4. Für den gewährten Förderungsbeitrag verpflichtet sich der Förderverein INTERKULTUR Österreich die Punkte dieser Fördervereinbarung bzw. die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz einzuhalten sowie die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.
5. Die Bedeckung der von Seiten der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Subvention in Höhe von gesamt € 300.000,-- erfolgt im Rahmen des AOG Programms 2011 – 2015 des Bürgermeisteramtes.

kor. 10
↓

In der AOG des. Voranschlags werden weiters die Fiposse

5.32500.757000 „Lfd. Transferz. an priv. Organisationen o. Erwerbszweck, Chorfestspiele“

6.32500.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“

mit je € 120.000,-- dotiert und die Fiposse

5.06100.777000 „Kap. Transferz. an priv. Org. ohne Erwerbszweck“

und

6.06100.346000 „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“

um je € 300.000,-- gekürzt.

Beilage:

Fördervereinbarung

Finanzierungsplan

Liquiditätsplan

Die Bearbeiterin:

Ulrike Temmer

Mag.^a Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand

Karl Kamper

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss am
.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

| |
|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen. |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt |
| Graz, am |
| Der / Die SchriftführerIn: |

Fördervereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz**, per Adresse **Finanz- und Vermögensdirektion, 8011 Graz, Hauptplatz 1** als Fördergeberin

-im Folgenden „Stadt Graz“ genannt
und dem

Förderverein INTERKULTUR Österreich mit Sitz in **8041 Graz, Liebenauer Hauptstrasse 2 - 6**, vertreten durch Herrn Günter Titsch, als Fördernehmerin, im Nachfolgenden kurz „INTERKULTUR“ genannt.

1. Präambel

1.1. INTERKULTUR ist der Veranstalter von internationalen Chorwettbewerben und –festivals die regelmäßig in zahlreichen Ländern in Europa, Asien und Amerika stattfinden.

1.2. Nach einem Bewerbungswettbewerb verschiedener Städte um die Ausrichtung der 1. Europameisterschaft der Chöre / 1st European Choir Games (mit Austrian Open) und dem „Songs of Spirit“ Festival (im Nachfolgenden kurz ECG genannt) ergeht der Zuschlag zur Durchführung dieses internationalen Chorwettbewerbes an die Stadt Graz.

1.3. Der „Förderverein INTERKULTUR e.V.“ mit Hauptsitz in Deutschland, D-35415 Pohlheim, ist die federführende Dachorganisation sowohl für die World Choir Games (WCG), die World Choir Championship (WCC), die European Choir Games (ECG) als auch für das international tätige World Choir Council. Gleiches gilt für alle bestehenden und noch zu gründenden Organisationen in verschiedenen Ländern der Welt.

1.4. Der Veranstalter der ECG ist der Förderverein INTERKULTUR Österreich. Der „Förderverein INTERKULTUR Österreich“ ist ein bei der Bundespolizeidirektion Graz, Vereinsreferat unter ZVR-Zahl 613823040 eingetragener Verein, der vom Finanzamt als gemeinnützig tätiger Verein anerkannt ist.

1.5. Im Zuge der Bemühungen, einerseits den Kulturaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, sowohl in ideeller, als auch in materieller Hinsicht beizutragen, und damit die Chorkunst qualitativ zu heben, und andererseits den Tourismus weiter zu beleben und durch Umwegrentabilität Stadt und Land weitere Einnahmen zuzuführen, unterstützt die Stadt Graz die Organisation und Durchführung der ECG in Graz.

2. Rechtsgrundlage, Gegenstand der Vereinbarung, Veranstalter, Termin

2.1. Gegenstand der Fördervereinbarung ist die Durchführung und anteilige Finanzierung der ECG, die in der Zeit von 14. bis 20. Juli 2013 in Graz stattfinden werden.

2.2. Veranstalter der ECG ist der Förderverein INTERKULTUR Österreich mit Sitz in Graz, vertreten durch seinen Obmann, Herrn Günter Titsch, welcher für das gesamte Programm einschließlich der kaufmännischen Abwicklung, hier insbesondere im Rahmen der ausgeschütteten Fördermittel gegenüber der Stadt Graz verantwortlich ist. Hierbei arbeitet der Förderverein INTERKULTUR Österreich sehr eng mit dem Förderverein Interkultur e.V. und der INTERKULTUR Management GmbH, in Deutschland zusammen.

2.3. Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung beträgt ein gutes Jahr (von Juni 2012 bis Juli 2013).

2.4. INTERKULTUR hat das Recht zur Umsetzung und Durchführung der Veranstaltung Kooperationspartner und Subunternehmen einzubeziehen, wobei der jeweilige Partner für seine Aufträge verantwortlich ist.

2.5. Festgestellt wird, dass primärer Austragungsort der innerstädtische Bereich der Stadt Graz ist. Neben Veranstaltungen im Congress Graz sind als weitere Austragungsorte zusätzliche Säle, Kirchen und Plätze im Bereich der Stadt Graz sowie eventuell anderen steirischen Gemeinden in Planung.

3. Leitung und Management, Gremien

Der Förderungsnehmer erstellt und unterhält eine bedarfsgerechte entsprechende Organisationsstruktur, um die ECG professionell durchzuführen.

3.1. Generaldirektion

Die Generaldirektion der ECG liegt beim Präsidenten Herrn Günter Titsch in seiner Funktion als Obmann des Fördervereins INTERKULTUR Österreich und Präsidenten des World Choir Councils. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen.

3.2. Künstlerisches Komitee

Das künstlerische Komitee ist für die inhaltliche Ausgestaltung der ECG zuständig. Es steht unter der Leitung des Präsidenten und besteht aus kompetenten Mitarbeitern von INTERKULTUR. Ein bis zwei fachkompetente Vertreter, welche von der Stadt Graz nominiert werden, gehören dem Komitee beratend an.

3.3. Steuerungsgruppe

Neben der Organisationsstruktur auf Ebene von INTERKULTUR wird eine Steuerungsgruppe von max. 10 Personen gegründet, in der Vertreter von INTERKULTUR, der Stadt Graz und dem Steirischen Sängerbund vertreten sind. Der Steuerungsgruppe kommt die inhaltliche und fachliche Beratungs- und Informationsfunktion mit Vorschlagsrecht im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Sie kann bei Bedarf mit den jeweils notwendigen Fachexperten ergänzt werden. Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten und Schnittstellen bildet sie die Scharnierfunktion zu Stadt. Die Steuerungsgruppe kann in Einzelfragen Dritte punktuell hinzuziehen (Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH (Geschäftsführung), der Volkskultur Steiermark GmbH, der Messe Center Graz BetriebsgmbH & Co KG, Chorwesen, Messe, Hotel, Gastronomie, etc.) und ist bei der Herstellung solcher Kontakte behilflich. Die Steuerungsgruppe kann ggf. durch einen Sprecher als direkten Ansprechpartner vertreten werden.

3.4. Von INTERKULTUR werden fachlich qualifizierte und international erfahrene Personen eingesetzt, die in der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung tätig sind. Die in Deutschland und anderen Ländern ansässigen Personen werden sowohl ständig als auch sporadisch und in unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt.

3.5. Weitere Gremien

Es können weitere ehrenamtliche Gremien wie Kuratorium ECG, Ehrenpräsidium, Ehrenkomitees, Internationales künstlerisches Komitee usw. gegründet werden, denen repräsentative Aufgaben zufallen.

4. Ausschreibung

4.1. Die offizielle Ausschreibung zu den ECG enthält alle wesentlichen Merkmale aus den künstlerischen, organisatorischen und touristischen Bereichen, die für die Anmeldung und Teilnahme maßgebend sind. Sie orientiert sich an den Ausschreibungen der World Choir Games. Der Inhalt der Ausschreibung ist Grundlage für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung der Veranstaltung. Sie wird in Deutsch und Englisch gedruckt, und in zahlreichen weiteren Sprachversionen ins Internet gestellt.

4.2. Die Verantwortung für die Ausschreibung liegt bei INTERKULTUR. Die Ausschreibung erfolgt spätestens im Oktober 2012.

5. Kommunikation: Werbung, PR, Marketing und Vertrieb

5.1. Alle Kommunikationsmaßnahmen der ECG werden von INTERKULTUR gesteuert. Die ersten Kommunikationsmaßnahmen für die ECG beginnen unmittelbar nach Wirksamwerden dieser Förderungsvereinbarung, frühestens jedoch mit dem Eingang der ersten Fördermittel. Sie umfassen umfangreiche internationale Marketingaktivitäten mit dem Ziel, die ECG und die ausrichtende Stadt und das Land im Jahr 2013 weltweit bekannt zu machen und möglichst viele Chöre als Teilnehmer und Besucher aus allen Teilen der Welt für die Veranstaltung anzuwerben.

5.2. Die Anwerbung der Chöre (Teilnehmer) realisiert INTERKULTUR. Die internationale Werbung veranlasst INTERKULTUR. Sowohl in die internationale Werbung als auch in die Werbemaßnahmen innerhalb Österreichs und der Stadt Graz sind die Stadt Graz, die Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH, die Volkskultur Steiermark GmbH, als auch die Messe Center Graz BetriebsgmbH & CO KG eingebunden. Für alle von Interkultur veranlassten Werbemaßnahmen ist INTERKULTUR verantwortlich. Alle Kommunikationsmaßnahmen werden untereinander abgestimmt und koordiniert. Etwaige gemeinsame Aktionen werden abgesprochen.

5.3. Die Entwürfe, Texte und Gestaltung aller allgemeinwerblichen Druckerzeugnisse (nicht die Ausschreibung etc.) werden in Abstimmung mit der Stadt Graz, der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH und der Volkskultur Steiermark GmbH federführend von INTERKULTUR übernommen.

5.4. Für alle Werbemaßnahmen, Promotion und Marketingaktionen in der Veranstaltungstadt bzw. der umliegenden Region ist INTERKULTUR verantwortlich. Dies betrifft sowohl die rechtzeitige Ankündigung, permanente Vorbereitungsaktionen, die notwendige Durchführung und Nachbereitung. Die Kosten sind im Gesamtbudget enthalten Sie sind mit den jeweiligen Partnern wie Stadt Graz, Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH, Volkskultur Steiermark GmbH und Messe Center Graz BetriebsgmbH abzustimmen.

6. Teilnehmer

Es ist beabsichtigt, für die ECG Chortheilnehmer aus allen Teilen Europas und für die Austrian Open und das „Songs of Spirit“ Festival Chöre aus der ganzen Welt anzuwerben. INTERKULTUR wird in diesem Zusammenhang die Stadt Graz (Bürgermeisteramt) ab Januar 2013 über den aktuellen Anmeldestand schriftlich kontinuierlich informieren. (In der Steuerungsgruppe wird selbstverständlich auch über den Meldestatus der Teilnehmer regelmäßig berichtet.)

Es ist beabsichtigt, für die ECG eine Zahl von 60 – 80 Chorgruppen mit einer Zahl von 2.000 bis 3.000 Teilnehmern anzuwerben. INTERKULTUR und alle Kooperationspartner werden alles wirtschaftlich Sinnvolle und in ihrem Rahmen Mögliche unternehmen, um diese Zahl zu erreichen bzw. zu überschreiten.

7. Bearbeitung von Chören, Ensembles und Betreuung anderer Teilnehmer

7.1. Beratung, Anmeldung und Abwicklung der Chöre sowie Betreuung der Gäste
Für alle Beratungen, Angebote, Buchungsvorgänge, Entgegennahme von Anmeldungen, Schriftverkehr, Meetings, Teilnahmebestätigungen, Abschluss von Verträgen und anderen Aktivitäten und Kontakten jeglicher Art ist INTERKULTUR verantwortlich.

7.2. Unterkunft und Verpflegung
Die Auswahl, Prüfung, Bereitstellung, Buchungsvorgänge mit den Quartiergebern und Verpflegungspartnern obliegt dem Veranstalter INTERKULTUR bzw. dem von INTERKULTUR beauftragten Erfüllungsgehilfen.

7.3. Verpflegung
INTERKULTUR stellt die Verpflegung der eingeschriebenen Teilnehmer am Austragungsort sicher.

8. Versicherungen

8.1. Alle gesetzlichen Auflagen und eventuelle Haftungsansprüche im Zusammenhang mit touristischen Leistungen (Übernachtungen, Verpflegung, Transfers und ähnliche Leistungen) gehen zu Lasten von INTERKULTUR bzw. seines Erfüllungsgehilfen, sofern diese Buchungen über den Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden.

8.2. Der Erfüllungsgehilfe von INTERKULTUR wird verpflichtet, entsprechende Versicherungen (Insolvenzversicherungen, Haftpflichtversicherung etc.) in entsprechender Höhe abzuschließen.

8.3. Alle ausländischen Teilnehmer werden durch INTERKULTUR angewiesen, vor der Einreise jeweils eigene Kranken-, Unfallversicherungen sowie notwendige Visaformalitäten in ihrem Heimatland abzuschließen. Dies gilt insbesondere für Chöre bzw. Teilnehmer und Gäste aus Osteuropa und Asien.

8.4. Der örtliche Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltungen selbst (Hallen, Plätze etc.) nach international geltenden Regeln und in entsprechender Höhe.

9. Finanzierungsplan (Budget) und Mittelverwendung

9.1. Die Finanzierung der WCC erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Finanz- und Liquiditätsplanes die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (Anlage). Der Finanzplan wird von INTERKULTUR jederzeit offengelegt und ist in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen. Der Finanzplan ist für beide Vertragsparteien bindend.

9.2. Art und Ausmaß der Förderung

Der anteilige Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz beträgt insgesamt

€ 300.000,--.

Dieser max. Gesamtförderungsbeitrag erfolgt auf Grundlage des vorgelegten Finanzplanes, der einen integrierenden Bestandteil dieses Fördervertrages bildet. Danach soll die Förderung ein geplantes Finanzvolumen von rund **€ 1,188 Mio.** teilweise abdecken. Der Finanzplan ist für INTERKULTUR insgesamt bindend und enthält den Liquiditätsplan, welcher auch hinsichtlich aller Einzelpositionen grundsätzlich bindend ist. INTERKULTUR fertigt zu eigenen Internkontrolle einen Soll-Ist-Vergleich, der zum Ende eines Kalenderhalbjahres der Stadt Graz (Bürgermeisteramt) in den relevanten Hauptpositionen übermittelt wird.

9.3. Subventionsordnung

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz. (Anlage)

INTERKULTUR erklärt sich damit einverstanden, dass die mitgeteilten Daten wie der Name von INTERKULTUR, der Zweck und die Höhe der Förderung mittels automatischer Datenverarbeitung für den Subventionsbericht der Stadt Graz veröffentlicht werden können.

INTERKULTUR hat im Zusammenhang mit der Einrichtung eines nachvollziehbaren Berichtswesens sicher zu stellen, dass eine vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelflüsse (im Rahmen der Zuwendungen) möglich ist. INTERKULTUR verpflichtet sich, genaue, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Aufzeichnungen über die Mittelverwendung zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Stadt Graz auf deren Verlangen jederzeit und auf Kosten von INTERKULTUR zugänglich zu machen.

INTERKULTUR verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Erreichung des Förderzweckes innerhalb des Förderzeitraumes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich der Stadt Graz anzuzeigen. Für den Fall, dass Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes berechnete Ansprüche gegen INTERKULTUR auch gegen die Stadt Graz geltend machen, hält INTERKULTUR die Stadt Graz schad- und klaglos. Dies gilt auch für externe Kosten und Aufwendungen außerhalb der Verwaltung, die zur Abwehr solcher Ansprüche erforderlich sind.

Der Stadt Graz steht das Recht zu, den ausbezahlten Förderungsbeitrag von INTERKULTUR zurückzufordern, wenn

- a) Bedingungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden
- b) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurden
- c) über das Vermögen des Fördernehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

Bei Absage der ECG wegen äußerer Einflüsse und Umständen wie höherer Gewalt tragen beide Partner ihre bis dahin entstandenen Kosten. Keiner stellt gegenüber der anderen Partei Zahlungs- und Rückzahlungsforderungen. Beide Vertragsparteien werden sich in dem Falle bemühen, einen Ersatztermin zu finden.

9.4. Zahlungstermine/ -Modalitäten

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt gemäß folgendem Zahlungsplan auf ein der Stadt Graz zu benennendes Konto von INTERKULTUR. Hierzu werden ab Januar 2013 Berichte über den Projektfortschritt vorgelegt.

40% der Fördersumme werden am 1. Oktober 2012 ausgezahlt.

40% der Fördersumme werden am 1. Februar 2013 ausgezahlt.

20% der Fördersumme werden nach Abschluss der Veranstaltung und Vorlage der Endabrechnung ausgezahlt.

9.5. Rechenschaftspflicht

INTERKULTUR wird in quartalsmäßigen Abständen der Stadt Graz (Bürgermeisteramt) einen Bericht über den Fortschritt des Projektes sowie entsprechende Verwendungsnachweise für die eingesetzten Geldmittel vorlegen.

9.6. Eigenleistungen

Aufwendungen seitens INTERKULTUR für im Finanzplan nicht berücksichtigte Leistungen sind aus anderen Quellen zu finanzieren und werden in der Projektabrechnung nicht anerkannt.

10. Weitere Aufgaben und Leistungen von INTERKULTUR

10.1. INTERKULTUR verpflichtet sich einen entsprechenden Raum- und Platzbedarfsplan zu erstellen, insbesondere was die notwendige Nutzung des öffentlichen Raums betrifft.

10.2. Die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlichen Raumes und anderer Austragungsorte anfallenden Kosten sind im Gesamtbudget beinhaltet. Die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen liegt im Verantwortungsbereich von INTERKULTUR und dafür sind von INTERKULTUR die entsprechenden Genehmigungen für die Nutzung der einzelnen Plätze bzw. Veranstaltungsorte einzuholen. Die Stadt Graz ist nach Maßgabe der rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten bei der Beschaffung der amtlichen Genehmigungen für die Nutzung einzelner Plätze und Veranstaltungsorte im Grazer Gemeindegebiet behilflich.

11. Urheberrechte und Namensschutz

11.1. Die Namen „INTERKULTUR“ und „European Choir Games“ sind markenrechtlich geschützt. INTERKULTUR erteilt der Stadt Graz hiermit ausdrücklich das Recht, diese Begriffe sowie die dazugehörigen Logos für eigene Werbung, Vorbereitung und Durchführung in enger Abstimmung mit Interkultur bzgl. der Ausführung zu nutzen. Die Gebühr für diese temporäre Überlassung der Nutzungsrechte ist in den jeweiligen Förderbeiträgen enthalten und damit abgegolten. Dieses Nutzungsrecht gilt nur für die nichtkommerzielle Nutzung. [Kommerzielle Verwendungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung]. Es wird bis auf Widerruf erteilt, endend spätestens jedoch bis

zum Ende des Jahres 2013.

11.2. Die Vermarktungsrechte für Merchandising, Sponsoring, die Veranstaltungen selbst etc. liegen ausschließlich bei INTERKULTUR.

11.3. Die Stadt Graz erteilt INTERKULTUR bis auf Widerruf das Recht, die entsprechenden notwendigen Namen und Logos der Stadt Graz für Werbezwecke bis zum Ende des Jahres 2013 uneingeschränkt nutzen zu dürfen.

11.4. INTERKULTUR erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in sämtlichen Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen und Ähnlichem). Das Logo und der Name der Stadt Graz sind in allen Drucksorten und Publikationen zur ECG zu verwenden. Entsprechende Vorlagen werden INTERKULTUR kostenfrei zur Verfügung gestellt. Logo und Schriftzüge der ECG haben in Platzierung und Größenverhältnis stets eine vorrangige Stellung im Zusammenwirken mit anderen Logos und Zeichen.

12. Sondervereinbarungen

12.1. Sollten aufgrund übergeordneter Anweisungen oder höherer Gewalt bestimmte Bezeichnungen von Institutionen, Organisationen und Projekten entfallen oder verändert werden müssen, so treten dafür anderweitige gleichbestimmende Namen in Kraft. Dies gilt für eventuelle Nachfolgeorganisationen, an die gegebenenfalls alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übergehen.

13. Höhere Gewalt / Force Majeure

13.1. Definition im Sinne der Veranstaltung

Als höhere Gewalt (= Force Majeure) gelten nationale und internationale Ereignisse, die von INTERKULTUR nicht beeinflusst werden können und geeignet sind, Chöre, Mitglieder von Chören oder Gäste von einer Teilnahme bzw. einem Besuch der ECG abzuhalten. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere außergewöhnliche Naturereignisse (Überschwemmungen, Erdbeben, Sturmfluten, Stürme, Orkane, etc.), Krieg oder Kriegsgefahr, Terror oder terroristische Anschläge, Reisewarnungen der nationalen auswärtigen Ämter, Putsch oder Putschversuche, Unruhen, Pandemien bzw. das Risiko ihrer Ausbreitung, Unfälle, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, Ein- oder Ausreisebeschränkungen etc. sowie gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, auf Grund derer die ECG nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden können.

13.2 Folgen im Falle höherer Gewalt bei zeitlicher Verlegung der Veranstaltung

Sollte die ECG aus einem der vorgenannten Gründe nicht in dem geplanten Zeitraum durchgeführt werden können, werden sich beide Vertragsparteien bemühen, einen neuen Termin zur Durchführung der ECG in Graz einvernehmlich abzustimmen. Die durch eine zeitliche Verlegung der ECG entstehenden allfälligen Mehrkosten werden von beiden Vertragsparteien neu verhandelt und vereinbart.

13.3 Folgen im Falle höherer Gewalt bei ersatzloser Absage der Veranstaltung

Können sich die Vertragsparteien auf keinen Ersatztermin zur Durchführung der ECG verständigen,

erfallen die wechselseitigen Rechte und Pflichten. Die Stadt Graz trägt jedoch etwaige bis zu diesem Zeitpunkt an INTERKULTUR ausgezahlte Fördergelder nur in Höhe bis zu den bereits tatsächlich angefallenen Organisationskosten.

Darüber hinausgehende Ansprüche können – unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage – von beiden Vertragsparteien wechselseitig nicht geltend gemacht werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Graz.

14.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

14.3. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom GZ:

Graz, am2012

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Für den Förderverein INTERKULTUR Österreich:

Günter Titsch

| Nr. | European Choir Games Graz 2013 | | Budget |
|--|---|--|--------------|
| | Angaben in TSD € | | Plan |
| | | | Gesamt |
| A - AUSGABEN Organisation - verbindlich | | | |
| 1. | Werbung u. Promotion - weltweit | | 172 |
| | Summe | | |
| 2. | Printmaterial und Internet: Design u. Herstellung | | 91 |
| | Summe | | |
| 3. | Vorbereitung, Organisation und Durchführung | | 580 |
| | Summe | | |
| 4. | Raumkosten (Hallen, Plätze, Säle, Räume, Regie, Technik und Nebenkosten) | | 192 |
| | Summe | | |
| 5. | Künstlerische Sachkosten | | 60 |
| | Summe | | |
| 6. | Veranstaltungen (variable Kosten ausser Hallen, Technik und Ausstattung) | | 48 |
| | Summe | | |
| 7. | Protokoll (ohne Kosten, die üblicherweise vom gastgebend. Land/Stadt übernommen werden) | | 5 |
| | Summe | | |
| 8. | Sponsoring | | 5 |
| | Summe | | |
| 9. | Verwaltung und Versicherung | | 24 |
| | Summe | | |
| 10. | Sonstige Kosten und Reserve | | 10 |
| | Summe | | |
| A - AUSGABEN (Organisation) verbindlich - INSGESAMT | | | 1.188 |
| Stand: 11.09.2012 | | | |

| Nr. | Bezeichnung / Kostenart | Anfallende Kosten lt. Finanzplan | Q3 2012 | Q4 2012 | Q1 2013 | Q2 2013 | Q3 2013 | Summe |
|-----|--|--|------------|------------|------------|------------|------------|--------------|
| | Stand: 11.09.2012 | GESAMT | | | | | | |
| | AUSGABEN | | | | | | | |
| 1. | Werbung und Promotion | 173 | 73 | 60 | 20 | 10 | 10 | 173 |
| 2. | Printmaterial und Internet: Design u. Herstellung | 91 | 35 | 20 | 10 | 10 | 16 | 91 |
| 3. | Vorbereitung, Organisation | 580 | 110 | 110 | 100 | 42 | 150 | 580 |
| 4. | Raumkosten | 192 | | | | | 150 | 192 |
| 5. | Künstlerische Sachkosten | 60 | | 5 | 5 | 10 | 40 | 60 |
| 6. | Veranstaltungen | 48 | | | | 20 | 28 | 48 |
| 7. | Protokoll | 5 | | | | | 5 | 5 |
| 10. | Kosten Sponsoring | 5 | | 2 | 2 | 1 | | 5 |
| 11. | Verwaltung und Versicherung | 24 | 4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 24 |
| 12. | Sonstige Kosten (Reserve) | 10 | | | | | 10 | 10 |
| | GESAMT AUSGABEN | 1.188 | 222 | 202 | 152 | 198 | 414 | 1.188 |
| | EINNAHMEN | | | | | | | |
| 1. | Anmeldegebühr | 30 | | | 10 | 10 | 10 | 30 |
| 2. | Subventionen | 750 | 220 | 200 | 150 | 90 | 110 | 770 |
| 4. | Sponsoring | 20 | | | | | 20 | 20 |
| 5. | Eintrittsgelder | 78 | | | | | 78 | 78 |
| 6. | so. Einnahmen | 310 | | | | 100 | 190 | 290 |
| | GESAMT EINNAHMEN | 1.188 | 220 | 200 | 160 | 200 | 408 | 1.188 |
| | Über/ Unterdeckung | 0 | -2 | -2 | 8 | 2 | -6 | 0 |
| | Laufender Saldo | | -2 | -4 | 4 | 6 | 0 | 0 |

Bo

Liquiditätsplan-ECG-Graz-11.09.2012_BO_FINAL

Druckdatum: 11.09.2012

| Nr. | European Choir Games Graz 2013 | | Budget |
|--|---|--|--------------|
| | Angaben in TSD € | | Plan |
| | | | Gesamt |
| C - E I N N A H M E N - Organisation (inkl. MWST) | | | |
| 1. | Anmeldegebühr - Einschreibgebühr Chöre / Gruppen (Interkultur) - (MWST - frei - gemeinn. Verein) | | 30 |
| 2. | Subvention von öffentlicher Hand - (MWST - frei - gemeinn. Verein) | | |
| | Förderung Republik Österreich | | 0 |
| | Förderung Land Steiermark | | 350 |
| | Förderung Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH | | 120 |
| | Förderung Messe Center Graz Betriebsgmbh & CO KG | | 0 |
| | Förderung Stadt Graz | | 300 |
| 4. | Einnahmen Sponsoring, Werbepartner inkl. Verkauf Inserate, Werbepplätze etc.) - Graz - (Werbeabgabe u. MWST / Sonderregelung / als Spenden ohne Gegenleistung steuerfrei!!) | | 20 |
| 5. | Einnahmen Eintrittsgelder (Graz und Umgebung) - (MWST - pflichtig - Sondersatz 10 %!!) | | |
| | Tageskarten gültig für alle Austragungsorte der Wettbewerbe (6 Tage x 10,- x 350 Pers.) - freier Verkauf!! | | 20 |
| | Eröffnung, Abschluss, Versi-Konzert (3 x 25 x 500 Pers.) - nur anteilig. freier Verkauf !! | | 38 |
| | Galakonzerte Graz und Umgebung (4 Verant.x 20,- Euro x durchschn. 250 Pers.) - freier Verkauf !! | | 20 |
| 6. | Sonstige Einnahmen | | |
| | Abgabe Touristik -Teilnehmer-Gebühren (Personen), Individualbesucher, Seminare - (MWST pflichtig !!) | | 290 |
| E I N N A H M E N I N S G E S A M T | | | 1.188 |
| Stand: 11.09.2012 | | | |

